

# Kurzfristige Kreditfinanzierung und Substitutionsmöglichkeiten

## Vor- und Nachteile hinsichtlich Rendite, Risiko und Unabhängigkeit

### Gliederung

- 1 Kurzfristige Kreditfinanzierung
- 2 Kurzfristige Kreditformen
  - 2.1 Handelskredite
    - 2.1.1 Lieferantenkredit
    - 2.1.2 Kundenkredit
  - 2.2 Kontokorrentkredite
  - 2.3 Wechseldiskontkredite
    - 2.3.1 Wechselbegriff und Wechselarten
    - 2.3.2 Diskontkredite
  - 2.4 Commercial Papers, Euronotes und Medium Term Notes
  - 2.5 Lombardkredite
  - 2.6 Kreditleihe
    - 2.6.1 Akzeptkredit
    - 2.6.2 Avalkredit
  - 2.7 Kredite im Auslandsgeschäft
    - 2.7.1 Akkreditiv
    - 2.7.2 Rembourskredit
    - 2.7.3 Negoziierungskredit
    - 2.7.4 Akkreditivbevorschussung
- 3 Kreditsubstitute
  - 3.1 Factoring
  - 3.2 Asset Backed Securities
  - 3.3 Leasing

# 1 Kurzfristige Kreditfinanzierung

- ist die Zuführung von Fremdkapital (FK) ins Unternehmen
- Fremdfinanzierung und Außenfinanzierung
- Setzen sich zusammen aus institutionellen Krediten, speziell Bankkrediten und den von Nichtbanken gewährten Handelskrediten
- dient in erster Linie der Liquiditätsverbesserung und der Finanzierung des Umlaufvermögens

## 2 Kurzfristige Kreditformen

### 2.1 Handelskredite

- Kredite, die von den Handelspartnern des Unternehmens gewährt werden
- werden unterschieden nach Lieferanten- und Kundenkrediten (=Kundenanzahlungen)

#### 2.1.1 Lieferantenkredite

- Grundlage: Kaufvertrag zwischen einem Lieferanten als Kreditgeber und einem Abnehmer als Kreditnehmer
- der Kreditnehmer erhält vom Lieferanten Waren oder Dienstleistungen unter Stundung des Kaufpreises, also auf Ziel
- wesentliches Merkmal: enge Verbundenheit zum Warenabsatz
- soll den Zeitraum zwischen Beschaffung und Wiedergeldwerdung der Ware überbrücken
- kann grundsätzlich gewährt werden als:
  - a) Buchkredit: - Lieferung der Ware oder Dienstleistungen  
- Zahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Skontofrist) ...S. 286 Olfert
  - b) Wechselkredit: - Lieferant zieht einen Wechsel auf Abnehmer  
- meist zur Absicherung für Kreditgeber
- stellt wichtiges absatzpolitisches Instrument dar
  - „Wettbewerb über Zahlungskonditionen einer Branche“
  - Bindung der Abnehmer
- besitzt vor allem große Bedeutung für KMU, da deren Sicherheiten für Geld- und Kapitalmarktkredite nicht ausreichen

#### Vorteile:

- Schnelligkeit der Kreditgewährung

- Bequemlichkeit der Kreditgewährung (keine Nachsuchung um andere Kreditarten nötig)
- Formlosigkeit der Kreditgewährung (keine umständlichen Formalitäten)
- keine systematische Kreditprüfung (Verschuldung ist relativ egal)
- Entlastung der Kreditlinie bei Banken
- Kreditgewährung trotz ausgeschöpfter Kreditlinien

#### Nachteile:

- sehr hohe Kapitalkosten
- Gefahr der Abhängigkeit des Unternehmens zum Lieferanten
- Sicherung durch Eigentumsvorbehalt an der Ware  
=> gewisse Einschränkung der Verfügungsgewalt über Vorräte
- Kreditnehmer sind sich meist gar nicht bewusst, dass sie einen Kredit beanspruchen
- gewisse Ansteckungsgefahr des Kreditgebers bei Insolvenz des Kreditnehmers (Zahlungsentfall von offenen Forderungen)

#### Fazit:

- unter dem Rentabilitätskriterium gesehen ist es meist günstiger Bankkredite in Anspruch zu nehmen als den Lieferantenkredit

### **2.1.2 Kundenkredit**

- Grundlage: vertragliche Vereinbarung zwischen Kunden als Kreditgeber und Lieferanten als Kreditnehmer
- andere Bezeichnungen: Abnehmerkredit  
Vorauszahlungskredit  
Kundenanzahlung
- der Besteller einer Ware leistet im voraus, d.h. vor Lieferung, teilweise oder vollständige Bezahlung
- wird vor allem dort genutzt, wo zwischen Planung und Fertigstellung einer Leistung erhebliche Zeit liegt, z.B. beim Schiffsbau, Groß- und Spezialmaschinenbau und Wohnungsbau
- stellt für das produzierende Unternehmen eine Finanzierungshilfe dar
- i.d.R. keine Zinsberücksichtigung, aber es kann davon ausgegangen werden, dass Zinsen kalkulatorische Berücksichtigung erfahren
- als Sicherheit dient meist eine Bankbürgschaft
- es können auch Konventionalstrafen oder Garantien vereinbart werden

### Vorteile für Lieferanten:

- Risikoverringerung, wenn Auftraggeber bestellte Ware nicht abnimmt oder nicht bezahlt
- gewisse Sicherheit für Lieferanten, da Abnehmer vor Warenlieferung bereits teilweise oder vollständig bezahlt haben
- Liquidität des Lieferanten wird günstig beeinflusst, da sich Abnehmer an der Deckung seines Kapitalbedarfs beteiligt

## **2.2 Kontokorrentkredite**

- klassische kurzfristige Kreditform
  - ist i.e.S. ein Bankkredit
  - ein Kreditinstitut räumt einem Kreditnehmer einen Kredit in einer bestimmten Höhe ein (Kreditlinie)
  - Kreditlinie = vereinbarter Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden darf
  - Kreditlinie kann aber auch überzogen werden, dann zusätzlich Überziehungszinsen
  - unter Kontokorrent wird eine laufende Rechnung verstanden, bei der Plus- und Minusbewegungen stattfinden (Saldo)
  - rechtliche Grundlage: §§ 355-357 HGB
  - Laufzeit meist zwischen 6 und 12 Monaten
  - ihre Abwicklung erfolgt über Kontokorrentkonten, auch Girokonten genannt
  
  - Einräumung dieses Kredits nach Kreditantrag und Kreditwürdigkeitsprüfung durch Bank
  - dient dazu kurzzeitige Schwankungen beim Kapitalbedarf eines Unternehmens abzudecken
  - Zusammensetzung der effektiven Kreditkosten:
    - Zinsen
    - Kreditprovision
    - ggf. auch Bereitstellungsprovision
    - Überziehungsprovision (Kreditlinienüberschreitung)
    - Umsatzprovision (Entgelt für Kontoführung etc.)
- ⇒ in den letzten Jahren aber meist Zusammenfassung der Zinsen und Kreditprovision in Nettozinssätze
- ⇒ Kostenvergleich wird damit einfacher
- Höhe der Kreditkosten abhängig von der Geldmarktlage
  - Zinsen und Provisionen werden durch Deutsche Bundesbank veröffentlicht
  - Besicherung von Kontokorrentkrediten durch:
    - Sicherungsübereignung
    - Abtretung von Forderungen

- Verpfändung von Wertpapieren und Grundschuld
- Bürgschaft
- ungeeignet ist Verkehrshypothek, wegen flexiblen Inanspruchnahme des Kredits
- Formen des Kontokorrentkredits:
  - *Betriebsmittelkredit* (Lohn- und Gehaltszahlungen, Skontoausnutzung etc.)
  - *Saisonkredite* (z.B. Beschäftigungsspitzen finanzieren)
  - *Überbrückungs- bzw. Dispositionskredit* (z.B. für Vorfinanzierung von Bauvorhaben und Emissionen von Wertpapieren)

#### Vorteile:

- flexible Inanspruchnahme, d.h. Kreditnehmer kann selbst festlegen in welcher Höhe er Kredit in Anspruch nimmt
- nicht zweckgebunden, d.h. Kreditnehmer kann selbst festlegen, wofür er ihn einsetzt
- steht für alle banküblichen Transaktionen zur Verfügung (Barabhebung, BÜ, Scheck- und Wechseleinlösung usw.)
- nicht ausgenutzte Kreditlinien stehen als potentielle Liquiditätsreserve zur Verfügung

#### Nachteile:

- Bonität des Kreditnehmers ist ausschlaggebend
- zusätzliche Sicherheiten notwendig
- mögliche Ausschließlichkeitserklärung (wenn Bank sich in stärkerer Verhandlungsposition befindet, kann sie Unternehmen verpflichten, all seine Bankgeschäfte bei dieser Bank abzuwickeln)
  - => starke Abhängigkeit
- relativ hohe Kapitalkosten

## **2.3 Wechseldiskontkredite**

### **2.3.1 Wechselbegriff und Wechselarten**

#### Wechsel:

- = Zahlungsverprechen mit Wertpapiercharakter
- = ist ein geborenes Orderpapier, dass durch schriftlichen Übertragungsvermerk (Indossament) weitergegeben werden kann
- = Wechselberechtigter ist, wer den Wechsel in den Händen hält und durch eine ordnungsgemäße Indossamentenkette ausgewiesen ist
- = abstrakte Zahlungsverpflichtung, die losgelöst ist vom ursprünglichen Rechtsgeschäft (z.B. Warenlieferung auf Ziel)

- ⇒ daher kann der Akzeptant gegen die Wechselverpflichtung keine Einreden geltend machen, die ihm aus dem Grundgeschäft zustehen würden (z.B. Mängelrügen)
- = damit eine Urkunde als Wechsel gilt, müssen die gesetzlichen Wechselbestandteile beachtet werden (Voraussetzung)
- = ein gezogener Wechsel muss folgende acht gesetzliche Bestandteile enthalten:
1. Bezeichnung „Wechsel“ im Text der Urkunde
  2. unbedingte Anweisung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme
  3. Angabe des Bezogenen (die aus dem Wechsel zahlungsverpflichtete Person oder Firma)
  4. Angabe der Verfallzeit (wenn keine Angabe der Verfallzeit, dann gilt der Wechsel als Sichtwechsel [Art. 2 Abs. 2 WG])
  5. Angabe des Zahlungsortes (fehlt dieser, dann gilt hilfsweise der Wohnort des Bezogenen)
  6. Name des Wechselnehmers (Remittent) (wenn Aussteller gleich Remittent, dann genügt die Angabe „an eigene Ordner“)
  7. Tag und Ort der Ausstellung (fehlt Ausstellungsort, dann gilt der Wechsel an dem Ort ausgestellt, der beim Namen des Ausstellers angegeben ist)
  8. Eigenständige Unterschrift des Ausstellers
- = zusätzlich „kaufmännische Bestandteile“ zur Erleichterung der Bearbeitung und Weitergabe der Wechsel
- = Ausstellung von Wechseln nahezu ausschließlich auf gedrucktem Wechsel formularen (DIN 5004), die alle Bestandteile enthalten

#### Nach Wechselgesetz zwei wichtige Grundformen:

##### a) Solawechsel

- Zahlungsversprechen des Wechselausstellers über eine bestimmte Geldsumme
- Aussteller und Bezogener sind identisch

##### b) Tratte (=gezogener Wechsel)

- Anweisung des Wechselausstellers (Gläubiger, Trassant) an den Bezogenen (Schuldner, Trassat) eine bestimmte Geldsumme zu zahlen an ihn oder einen Dritten (Wechselnehmer, Remittent)
- Aussteller und Bezogener (Akzeptant) fallen nicht zusammen
- Verpflichtung zur Zahlung des Wechsels, wenn der Bezogene den Wechsel unterschrieben (akzeptiert) hat

- auch Akzept genannt, wenn gezogener Wechsel vom Bezogenen akzeptiert ist
  - Aussteller haftet beim gezogenen und akzeptierten Wechsel nur als Rückgriffsschuldner
  - wenn Bezogener am Verfalltag den Wechsel nicht einlöst, kann der ordnungsgemäß durch Indossament ausgewiesene Wechselbesitzer neben dem Aussteller auch auf alle Vorindossanten zurückgreifen (Regress)
- 
- ➔ löst der Bezogene einen Wechsel bei Verfall nicht ein, so kann Wechsel zu Protest gegeben werden
  - ➔ Protest = öffentliche Beurkundung der Zahlungsverweigerung
  - ➔ Protest muss an einen der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktagen erhoben werden
  - ➔ wird diese Frist versäumt, verliert Wechselbesitzer seine Ansprüche gegenüber den Vorindossanten und dem Aussteller
  - ➔ der Wechselbesitzer kann sich dann nur noch an den Bezogenen halten
  - ➔ die Ansprüche aus dem Wechsel können im Wechselprozess geltend gemacht werden
- ⇒ weiterführende Informationen siehe Perridon/Steiner S. 433-434

### 2.3.2 Diskontkredite

- ist ein Wechselkredit
- Diskontierung = Ankauf von Wechseln vor Fälligkeit unter Abzug der Zinsen für den Zeitraum Ankaufs- und Fälligkeitstag
- Abzug der Zinsen = Diskont
- Gegenwartswert = Nominalbetrag des Wechsels – Diskont
- Gegenwartswert wird dem Wechseleinreicher zur Verfügung gestellt
- obwohl man bei der Wechseldiskontierung vom Ankauf durch die Bank spricht, handelt es sich um ein Kreditgeschäft
- Grund: Wechseleinreicher bleibt der Bank gegenüber solange verpflichtet, bis der Bezogene Zahlung geleistet hat

#### Kosten des Diskontkredits:

- Diskont (abgezogen von der Wechselsumme)
- Diskontspesen (können beim Inkasso des Wechsels auftreten)

Bsp.: Wechselsumme 100 €      Diskontsatz 6 % p.a.  
Laufzeit 360 Tage

$$\text{Diskonterlös} = \underline{94 \text{ €}} \quad (100 \text{ €} * 6 \% = 6 \text{ €} \rightarrow 100 \text{ €} - 6 \text{ €} = 94 \text{ €})$$

$$\text{effektive Kreditkosten:} \quad (6 * 100 \%) / 94 = \underline{6,38 \%} \text{ p.a.}$$

- ⇒ seit 1999 ist Bedeutung des Diskontkredits stark gesunken, weil keine Refinanzierungsmöglichkeit mehr durch EZB
- ⇒ aber dennoch als Kategorie-II-Sicherheit von EZB akzeptiert (marktfähige Sicherheit mit besonderer Bedeutung für nationale Finanzmärkte und Sicherheiten)
- ⇒ daher können Kreditinstitute diskontierte Wechsel zur Kreditaufnahme bei den Landeszentralbanken nutzen
- ⇒ folgende Kriterien für Ankauf:
  - Mindestlaufzeit: 1 Monat
  - max. Restlaufzeit: 6 Monate
  - kein Mindestbetrag
  - Währung: auf Euro oder nationale Währung lautend
  - Sitz des Schuldners: Deutschland
  - Bonität: zumindest ein Wechselmitverbundener muss als notenbankfähig eingestuft sein
  - Bewertung: Abzinsung mit 3-Monats-EURIBOR<sup>1</sup> und einem zusätzlichen Bewertungsabschlag von 2 %

## 2.4 Commercial Papers, Euronotes und Medium Term Notes

### Commercial Papers und Euronotes:

- sind Alternativen zu kurzfristigen Krediten für große Unternehmen
- Entstehungsursache dafür: Versuch der Großbanken ihre Bilanzen von der Aufblähung durch langfristige Roll-Over-Kredite zu minimalen Margen zu entlasten
- Lösung: Zusammenführung von Kapitalanlegern und Kreditnehmern über die Emission von Notes
- damit umgehen Großunternehmen die Banken als Kreditgeber und emittieren eigene kurzfristige Notes am Kapitalmarkt
- die Disintermediation (Nachfrageverschiebung der Nichtbanken) führt bei den Banken zum Verlust der Kreditnehmer mit bester Bonität, da sich diese Unternehmen direkt an die Kapitalmärkte wenden

---

<sup>1</sup> European Interbank Offered Rate = neuer Referenzzinssatz innerhalb der Europäischen Währungsunion



- Folge: - Verschlechterung der Kreditportefeuilles der Banken
  - Zunahme der Kapitalkosten für im Portefeuille verbleibende mittelständische und Kleinunternehmen
  - Banken gehen über vom Zinsspannungsgeschäft zum Provisionsgeschäft
- sind Inhaberpapiere mit Laufzeiten zwischen sieben Tagen und zwei Jahren => abhängig vom Kreditbedarf des Schuldners und der Marktlage
- rechtlicher Charakter: voll übertragbares Zahlungsversprechen (Fully Negotiable Promissory Note)
- Sicherstellung erfolgt i.d.R. nicht
- Rahmenvertrag zwischen Schuldner und platzierende Bank über eine Daueremission
- dabei kann Schuldner optieren, ob und in welchem Ausmaß die Fazilität in Anspruch genommen wird
- das max. Emissionsvolumen wird für 1 bis 7 Jahre festgelegt
- die Programme sollten aus Kostengründen mind. 50 Mio. € umfassen
- Papiere werden abdiskontiert ausgegeben
- Emission erfolgt i.d.R. als Privatplatzierung
- Verzinsung der Papiere fest über Laufzeit und kann bei Neuemission jeweils verändert werden
- Verzinsung orientiert sich überwiegend an LIBOR<sup>2</sup> und EURIBOR zzgl. eines Abschlags von bis zu ¼ % oder eines Aufschlags von bis zu 1/16 %
- Zinssätze werden damit vom allgemeinen Zinsniveau der Geldmärkte, von den Fälligkeiten und dem Kredit-Rating der Emission bestimmt
- werden auch als hybride Finanzinstrumente bezeichnet, da sie Kredit-, Geld- und Kapitalmärkte vereinigen

a) Kosten:

- Verzinsung
  - einmalige Arrangierungsprovision
  - jährliche Gebühren der Zahlstelle
  - Emissions- und Ausstellungsgebühren
  - Druckkosten
  - ggf. Börseneinführungsgebühren
- ⇒ Euronotes unterscheiden sich von Commercial Papers durch die Underwriter-Garantie
- ⇒ damit verpflichten sich Kreditinstitute, nicht platzierte Notes bis zu einem vorab festgelegten Höchstbetrag (Back-up-Line) zu übernehmen

---

<sup>2</sup> London Interbank Offered Rate = Aufnahmesatz am Londoner Bankengeldmarkt; es werden Zinssätze nach unterschiedlichen Fristen notiert

b) Vorteile für Schuldner:

- niedrige Kreditbeschaffungskosten
- hohe Flexibilität
- Diversifizierung der Kreditgeberbasis
- im Falle einer Underwriter-Garantie eine feste Liquiditätszusage
- Laufzeit der Notes kann jeweils neu festgesetzt werden
- auch das Volumen der emittierten Papiere kann dem schwankendem Kreditbedarf angeglichen werden
- Abhängigkeit gegenüber einzelnen Kreditgebern geringer, weil keine begrenzte Zahl von Kreditinstituten

Medium Term Notes:

- Commercial Papers und Euronotes werden mit mittleren Laufzeiten von 2 bis 4 Jahren begeben
- sind vorrangig in Euromarktsegmenten verfügbar

⇒ weiterführende Informationen zu 2.4 siehe Perridon/Steiner S. 437 und 438

## 2.5 Lombardkredite

- = Ausreichung eines Darlehens gegen Faustpfand (bewegliche Sachen oder Forderungen)
- = wird i.d.R. als fester Betrag für eine bestimmte Laufzeit ausgereicht und ist nach Ablauf in einer Summe zu tilgen
- ➔ hier Unterscheidung vom flexibel beanspruchbaren, durch Faustpfand gesicherten Kontokorrentkredit (unechter Lombard)
- = Kredite gegen Faustpfand werden von Kreditinstituten, der DBB und auch von Pfandleihanstalten ausgegeben

Formen des Lombardkredits (aus Bankensicht):

## a) Effektenlombard

- = Kreditgewährung gegen Verpfändung von Effekten, d.h. fungiblen Wertpapieren (Aktien, Industrieobligationen, Pfandbriefe, Anleihen der öffentlichen Hand...)
- = ist der Veräußerung von Wertpapieren vorzuziehen, wenn es sich

- = nur um einen kurzfristigen Kapitalbedarf handelt oder der Kurs der Effekten sich zum Zeitpunkt des Kapitalbedarfs ungünstig stellt
- = Kreditinstitute beleihen bevorzugt börsennotierte Effekte
- = Beleihungsgrenze bei festverzinslichen Werten liegt bei ca. 80 %
- = Beleihungsgrenze von Aktien bei ca. 50-70 % ihres Wertes
- = bei nicht börsennotierten Werten liegen Beleihungswerte i.d.R. niedriger
  
- = wird von Kreditinstituten überwiegend als unechter Lombard genutzt
- = die hinterlegten Effekten gelten aufgrund der AGB's der Banken automatisch als verpfändet für eingeräumte Kredite
- = Effekten dienen daher vielfach zur Sicherung von Kontokorrentkrediten
  
- = echte Effektenlombardkredite häufig für Kauf von Wertpapieren verwendet (Kreditnehmer muss hier für Ankauf nur den die Beleihungsgrenze übersteigenden Betrag einschießen)

#### b) Wechsellombard

- = ist teurer als der Wechseldiskont
- = daher nur geringe Bedeutung für Kreditbeschaffung von Unternehmen
- = wird meistens nur gewählt, wenn ein Kapitalbedarf von wenigen Tagen gedeckt werden soll

#### c) Warenlombard

- = Nachteil, dass verpfändete Waren dem Kreditgeber übergeben werden müssen
- = Kreditgeber muss daher je nach Art der Waren entsprechende Möglichkeiten der Lagerung besitzen
- = eine direkte Einlagerung von Waren durch Kreditinstitute ist in Deutschland nicht üblich
- = Einlagerung kann jedoch bei einem Lagerhalter unter Mitverschluss der Bank erfolgen
  
- = größere Bedeutung besitzt die Verpfändung von handelsrechtlichen Order- bzw. Dispositionspapieren, die das Recht an der Ware verbrieften
- = Verpfändung lagernder Ware kann durch Einlagerung in den Lagerhausanstalten erfolgen, die ermächtigt sind Orderlagerpapiere auszustellen
- = mit Indossierung und Übergabe der Orderlagerscheine geht auch das Eigentum an der Ware über
- = Orderlagerscheine erleichtern die Verpfändung von Waren
- = Verpfändung rollender Ware kann im Eisenbahnverkehr durch

- Übergabe des Frachtbriefdublikats erfolgen (Frachtbriefdoppel ist kein handelsrechtliches Dispositionspapier)
- = Frachtbriefdublikat verhindert, dass der Versender die Waren zu ungunsten des Kreditgebers umdisponiert
- = Lombardierung schwimmender Ware kann durch Übertragung des Konossements als klassisches handelsrechtliches Dispositionspapier erfolgen
- = Konossement wird in Überseeschifffahrt ausgestellt
- = in der Binnenschifffahrt wird der Ladeschein des Binnenschiffers ausgestellt
- = Konossement wird i.d.R. an Order ausgestellt
- = nur der durch eine fortlaufende Kette von Indossamenten ausgewiesene rechtmäßige Inhaber des Konossements kann über die Ware verfügen
- = Konossemente in der Seeschifffahrt werden regelmäßig in mehreren Originalfassungen ausgefertigt, wobei zur Verfügung über die Ware ein Original genügt
- = die Verpfändung von Orderpapieren im Rahmen des Lombardkredits erfolgt durch Einigung zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer und der Übergabe der Übergabe des indossierten Papiers

#### d) Forderungslombard

- = auch Rechte können verpfändet werden nach BGB
- = beim banküblichen Lombardkredit kommen hierfür vor allem Forderungen in Frage
- = auch speziell Lebensversicherungspolice in Höhe des Rückkaufwertes als Pfand werden verwendet
- = weniger bedeutsam sind Spar- und Festgeldguthaben, da nur sinnvoll bei einem sehr kurzfristigen Kapitalbedarf
- = Verpfändung von Forderungen nur wirksam, wenn der Gläubiger die Forderung dem Schuldner anzeigt
- = daher wird in Praxis der Verpfändung von Forderungen a.LL. die Forderungsabtretung (Zession) vorgezogen

#### e) Edelmetalllombard

- = Verpfändung von Edelmetallen, Schmucksteinen und -stücken besitzt bei kurzfristiger Fremdfinanzierung von Unternehmen keine Bedeutung
- = Kreditinstitute nehmen im Allgemeinen nur Goldbarren, -münzen und Medaillen entgegen, denen ein notierter Kurs zugrunde liegt
- = für Kreditbeschaffung von Privatpersonen durch Edelmetall- und insbesondere Schmucklombard sind Pfandleihanstalten von größerer Bedeutung  
(Pfandanleihanstalten zählen nicht zu Kreditinstituten nach KWG Kreditwesengesetz)

## 2.6 Kreditleihe

- ⇒ bei bisher behandelten Formen des kurzfristigen Bankkredits wird Unternehmen von Kreditinstituten Geld zu Verfügung gestellt
- ein Unternehmen erhält keine finanziellen Mittel, sondern leiht sich die Kreditwürdigkeit einer Bank
- d.h., die Bank steht mit ihrem Namen für das Unternehmen ein
- an die Kreditleihe kann sich eine Geldleihe anschließen, wodurch dem Unternehmen finanzielle Mittel zufließen

### 2.6.1 Akzeptkredit

- Kreditinstitut erteilt einem Unternehmen ein Bankakzept
- die Bank räumt dem Kunden damit das Recht ein, auf sie einen Wechsel zu ziehen
- dieser wird von der Bank als Bezogener akzeptiert
- bei Fälligkeit des Wechsels muss der Kunde die Wechselsumme der Bank zur Verfügung stellen
- Bank ist damit wechselrechtlich Hauptschuldner, aber sie hat nur dann einzustehen, wenn der Kunde den Betrag nicht rechtzeitig anschafft
- für diese Eventualhaftung verlangt die Bank eine Akzeptprovision von ca. 1 %
  
- der Bankakzept kann vom Kunden an einen seiner Gläubiger (z.B. Lieferant) weitergegeben oder bei einem Kreditinstitut diskontiert werden
- Diskontierung erfolgt häufig bei der gleichen Bank (Selbstdiskontierung)
  
- Akzeptkredit hat besondere Bedeutung im Rahmen des Außenhandels
- Name und Kreditwürdigkeit einer Bank treten hier an die Stelle des Schuldners (Abnehmer, Importeur), der dem Gläubiger häufig (Lieferant, Exporteur) nicht hinreichend bekannt ist
- Kreditwürdigkeit der Bank gewährleistet die Einlösung des Wechsels und ermöglicht dem Gläubiger eine Diskontierung des Akzepts bei seiner Hausbank
- Akzeptkredit besitzt daher im Rahmen von Rembourskrediten eine gesteigerte Bedeutung

## 2.6.2 Avalkredit

- Aval = Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie durch ein Kreditinstitut im Auftrag eines Kunden (Avalkreditnehmer)
- im Rahmen des Avalkredits steht die Bank für gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeiten unterschiedlicher Art ihrer Kunden gegenüber Dritten ein
- der Avalkreditnehmer bleibt Hauptschuldner seines Gläubigers
- die Bank wird nur dann in Anspruch genommen, wenn Avalkreditnehmer nicht zahlt
  
- Avalkredit stellt für Bank Eventualverbindlichkeit dar
- die von der Bank übernommene Bürgschaft ist selbstschuldnerisch
- d.h., der Bank die Einrede der Vorausklage nicht zu
- der Avalbegünstigte kann sich daher bei Zahlungsverzug des Avalkreditnehmers sofort an die bürgende Bank wenden
- das Bankaval kann sich stets nur auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages beziehen, nicht auf andere Leistungen
  
- Bankavale werden häufig benötigt bei Stundung von Abgaben durch die öffentliche Hand
  
- typische Formen: Zollaval und Frachtaval
  - für Stundung von Zöllen und Einfuhrabgaben verlangt die Zollverwaltung eine Bankbürgschaft
  - sie ermöglicht dem Importeur, die zu leistenden Abgaben aus dem Erlös der Importwaren zu begleichen
  - über die Deutsche Verkehrskreditbank AG können Frachten der Deutschen Bahn gestundet werden (Voraussetzung: Frachtaval gegenüber der Deutschen Verkehrskreditbank)
  
- wesentliche Erscheinungsformen:
  - a) Bietungsgarantien:
    - Ausschreibungen der öffentlichen Hand
    - Bank verpflichtet sich für ihren Kunden, dass dieser den Auftrag ausführt, wenn er den Zuschlag erhält
    - Bietungsgarantie beträgt etwa 5-10 % des Auftragswertes
    - werden auch häufig bei Auslandsgeschäften gefordert, wobei zusätzliche **Lieferungs- und Leistungsgarantien** bzgl. des Umfangs üblich sind

- Bank verpflichtet sich gegenüber dem Besteller zur Zahlung eines bestimmten Betrages, wenn der abgeschlossene Liefervertrag nicht ordnungsgemäß durch Avalkreditnehmer erfüllt wird
- durch **Anzahlungsgarantie** können die in bestimmten Branchen (Schiffsbau, Großmaschinenbau) und im Auslandsgeschäft üblichen Anzahlungen sichergestellt werden
- erfolgt keine ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferverpflichtung, so erhält der Besteller einen Betrag in Höhe der Anzahlung von der Bank zurück vergütet

#### b) Gewährleistungsgarantie:

- Bank verpflichtet sich zur Zahlung eines bestimmten Betrages, wenn das vom Avalkreditnehmer gelieferte Produkt den vereinbarten Anforderungen nicht genügt
- 
- auch für Prozessverpflichtungen können Bankbürgschaften erforderlich sein (**Prozessaval**)
  - so können Bankavale als Sicherheitsleistung bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen oder zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung dienen
  - Sonderform des Avalkredits: **Bürgschaft für Wechselschulden**
    - Bank unterzeichnet den Wechsel als Aussteller, Girant (Indossant) oder als Wechselbürge, für den sie bürgen soll
    - Wechselbürgschaften sind üblich bei der Stundung von Holzlieferungen der staatlichen Forstverwaltungen => **Holzgeldavale**

#### Kosten des Avalkredits:

- Avalprovision, deren Höhe abhängt von Laufzeit, Bürgschaftsbetrag und von einer Sicherstellung des Avals (ca. 1,5 % bis 3 % p.a.)

## 2.7 Kredite im Auslandsgeschäft

- spezielle Kreditformen für Auslandsgeschäfte
- meist Kombinationen aus anderen Kreditarten

## 2.7.1 Akkreditiv

- Auftrag eines Bankkunden an seine Bank, aus seinem Guthaben an einen Dritten eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen
- Auszahlung nur, wenn die vom Akkreditiveröffner gestellten Bedingungen durch den Begünstigten erfüllt werden
  
- beim Barakkreditiv sind diese Bedingungen meist die Vorlage eines Ausweispapiers und Leistung der Unterschrift durch den Begünstigten
- Barakkreditiv früher Bedeutung im Reiseverkehr, aber heute durch Reise- und Euroschecks abgelöst
  
- Dokumentenakkreditiv hat große Bedeutung für Handelsgeschäfte
- Auszahlung beim Dokumentenakkreditiv ist an die Vorlage genau spezifizierter Dokumente durch den Akkreditivbegünstigten gebunden
- hat der Akkreditivsteller der akkreditiveröffnenden Bank den Akkreditivbetrag sofort anzuschaffen, entsteht kein Kreditverhältnis
- Akkreditiv stellt primär einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag dar
- ein Kreditverhältnis entsteht erst, wenn weitere Modalitäten hinzutreten
  
- Abwicklung von Akkreditiven im Außenhandel vollzieht sich weitgehend nach den einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditiven der internationalen Handelskammer
- Dokumentenakkreditive werden durch den Importeur bei seiner Hausbank eröffnet
- zur Abwicklung bedient sich die Akkreditivbank einer Korrespondenzbank im Lande des Akkreditivbegünstigten
- Korrespondenzbank teilt dem Akkreditivbegünstigten die Eröffnung und Bedingungen mit und nimmt Dokumente entgegen
- nach ordnungsgemäßer Abwicklung leistet sie Zahlung an den Begünstigten
- Akkreditiv ermöglicht den Zug-um-Zug-Kauf über räumliche Distanzen hinweg
- Erteilung von Akkreditiven kann widerruflich und unwiderruflich erfolgen
- widerruflich: - Akkreditiv kann durch Akkreditivbank auf Veranlassung des Auftraggebers jederzeit zurückgezogen werden  
- im Auslandsgeschäft sehr selten, da Sicherheit sehr gering
- unwiderruflich: - Akkreditivbank verpflichtet sich bei ordnungsgemäßer Vorlage der Dokumente unwiderruflich Zahlung zu leisten  
- für Exporteur sicherer



- bestätigtes Akkreditiv: - zur Verstärkung der Sicherung des Lieferanten
  - die Akkreditiv avisierende Korrespondenzbank tritt zusätzlich in die Zahlungsverpflichtung ein
  - seltener benutzt als unbestätigtes Akkreditiv, wegen doppelter Bankprovision

⇒ weiterführende Informationen siehe Perridon/Steiner S. 443

### **2.7.2 Rembourskredit**

- wird genutzt, wenn einem Exporteur der Akzept eines Importeurs nicht genügt, da er dessen Bonität nicht kennt oder unsicher erscheint
- Akzeptierung der Tratte bei Vorlage ordnungsgemäßer Dokumente erfolgt dann nicht durch den Käufer, sondern durch eine Bank
- die akzeptierende Bank wird als Remboursbank bezeichnet
- diese ist meist international renommiert oder gehört einem renommierten Bankverbund an
- Remboursbank ist häufig identisch mit der Hausbank des Exporteurs
- es kann aber auch die Bank des Importeurs gewählt werden
- stellt eine Kombination aus Akzept- und Diskontkredit dar
- er kann auch mit einem Dokumentenakkreditiv gekoppelt sein
- an die Stelle der Barzahlung bei Übergabe ordnungsgemäßer Dokumente tritt dann das Bankakzept

⇒ Exporteur gelangt damit zu mehr Sicherheit

### **2.7.3 Negoziierungskredit**

- spezielle Form des Diskontkredits
- das Diskontgeschäft kann dabei mit einem Akkreditiv oder akkreditivähnlichen Ermächtigungen verbunden sein
- wesentliche Formen:
  - a) Authority to Purchase
    - Bank des Importeurs wird durch Hausbank des Exporteurs ermächtigt, eine vom Exporteur auf den Importeur gezogene Tratte zusammen mit den Dokumenten zu ihren Lasten anzukaufen
    - die Bank des Exporteurs belastet dann ihrerseits den Wechselankauf der Bank des Importeurs weiter
    - hier haftet nur der Importeur als Hauptschuldner aus dem Wechsel

**b) Order to Negotiate**

- ein Bankakzept wird gewährt
- die Bank des Importeurs beauftragt die Bank des Exporteurs, eine auf sie (Importeursbank) gezogene Tratte mit den Dokumenten anzukaufen
- hier ist die Importbank wechselfähig verpflichtet (Hauptschuldner)

**c) Commercial Letter of Credit (CLC)**

- Zahlungsverpflichtung ähnlich dem Akkreditiv
- es wird direkt an den Begünstigten adressiert
- der Begünstigte kann dann die von den Dokumenten begleitete Tratte unter Vorlage des CLC einer Bank, seiner Wahl zum Ankauf anbieten
- auch direkte Einreichung bei der Bank, die den CLC hat, ist mitunter möglich, soweit es sich nicht um einen „restricted“ CLC handelt, bei dem der Ankauf nur durch eine vorgeschriebene Bank erfolgen kann

## **2.7.4 Akkreditivbevorschussung**

- Akkreditivklauseln können vorsehen, dass der Exporteur bereits vor Versendung der Ware und damit vor Einreichung der geforderten Dokumente aus dem Akkreditiv einen Vorschuss erhalten kann
- dies soll dem Exporteur die Finanzierung des Versands erleichtern
- die Bedingungen der Bevorschussung sich dadurch, ob die Bevorschussung gesichert oder ungesichert erfolgt (sog. Farbklauseln: Green Clause and Red Clause)

## **3 Kreditsubstitute**

### **3.1 Factoring**

- entwickelt in England und insbesondere in den USA
- dient der kurzfristigen Umsatzfinanzierung
- Vertrag zwischen einem Unternehmen (=Klient) und einem Finanzierungsinstitut (=Factor)
- Factoring-Institute meist Tochtergesellschaften von Kreditinstituten oder Gesellschaften
- Klient bietet dem Factor Gesamtheiten von Forderungen zum Ankauf an (meist vor Fälligkeit)
- Factor übernimmt damit verschiedene Funktionen:

- Dienstleistungsfunktion (Verwaltung von Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen und Rechnungsinkasso)
- Delkrederefunktion (Risikoübernahme einer möglichen Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers)
- Finanzierungsfunktion (Bevorschussung der angekauften Forderungen)

#### Vertragsarten beim Factoring:

- echtes Factoring, d.h. der Factor übernimmt alle 3 Funktionen (zunehmend praktizierte Form in Deutschland)
- unechtes Factoring, d.h. die Delkrederefunktion wird vom Factor nicht übernommen (Kreditrisiko bleibt beim Klienten)

#### Durchführung des Factoring in 3 Formen:

- a) offenes Factoring: - man teilt dem Drittschuldner mit, dass die Forderungen des Klienten an den Factor abgegeben werden
- b) halboffenes Factoring: - Klient informiert den Abnehmer über Zusammenarbeit mit dem Factor, aber es ist Abnehmer freigestellt an wen er zahlt
- c) stilles Factoring: - der Abnehmer zahlt weiterhin mit schuldbefreiender Wirkung an den Klienten, der dann die Zahlung an den Factor weiterleitet

⇒ echtes Factoring üblicherweise in Form des offenen Factoring  
(Mindestlaufzeit meist 2 bis 4 Jahre)

#### Kosten des Factoring:

- Kapitalkosten fallen für Bevorschussung der Forderungen an  
⇒ etwa so hoch wie Zinsen eines Kontokorrentkredits
- Gebühr für Übernahme der Dienstleistungen (ca. 0,5-2,5 % vom angekauften Forderungsbestand -> brutto)
- Delkrederegebühr bei Delkrederefunktion (ca. 0,2-2,5 %)
- Höhe der Gebühren abhängig von Bonität der Schuldner, der Beurteilung der Factorkunden und Gesamtgeschäftsumfang

Vorteile des Factoring:

- Unternehmen gewinnen finanziellen und zeitlichen Handelsspielraum
- Kosteneinsparungen bei Debitorenbuchhaltung, Kreditprüfung und Mahnwesen
- Kosteneinsparungen bei Gebühren für Informationsbeschaffung
- Wegfall von Kosten für Beitreibung von Forderungen
- 100 %ige Sicherheit vor Zahlungsausfällen (z.B. durch Insolvenzen)
- Kapitalfreisetzung durch Abbau der Außenstände (Liquiditätsverbesserung)
- Verbesserung der Bilanzoptik durch Forderungs- und Verbindlichkeitsabbau
- Skontierungsfähigkeit gegenüber Lieferanten
- Stärkung der Position gegenüber Lieferanten und der Hausbank
- ständige Bonitätskontrolle der Debitoren
  
- ggf. Ausdehnung des Umsatzes, wenn zuvor ein Kreditengpass bestand
- ggf. Gewerbesteuerersparungen bei Reduzierung von Dauerschuldverhältnissen
  - ⇒ für kleinere und mittlere Unternehmen kann Factoring sinnvoll sein unter Kostengesichtspunkten (vor allem, wenn Factor die Debitoren-buchhaltung günstiger abwickelt)
  - ⇒ Factoring ist nicht geeignet für Betriebe, die weitgehend bar oder gegen sehr kurze Zahlungsziele verkaufen
  - ⇒ für größere Unternehmen lohnt Factoring meist nicht, wenn
    - unternehmenseigene Datenverarbeitungsanlage (Dienstleistungsfunktion nicht nötig)
    - Finanzierungsabwicklung über Wechselbasis kostengünstiger

Sonderform Forfaiting:

- ähnlich wie Factoring
- Forfaior kauft Forderungen eines Exporteurs ohne Rückgriffsmöglichkeit auf
- Forfaior übernimmt ebenfalls das Ausfallrisiko
- aber Forfaior übernimmt keine Dienstleistungsfunktion
- nur spezielle Forderungen werden veräußert (insbesondere mittel- und langfristige Exportforderungen)
- nur erstklassige Forderungen, die zusätzlich gesichert sind, kommen in Frage
- Forderungen meist in Wechselform
- als Sicherheit meist Bankakzept, eine unkonditionierte Bankgarantie oder eine Staatsgarantie bzw. –bürgschaft

### 3.2 Asset Backed Securities (ABS)

- innovative konkurrierende Finanzierungsalternative zum Factoring und zur klassischen Industrieanleihe in den USA
- in Deutschland noch nicht weit verbreitet
- wörtlich „durch Aktiva gedeckte Wertpapiere“
  
- Verbriefung von Forderungsansprüchen
- umfangreiche Finanzaktiva, insb. Forderungen a. LL, werden in Form eines Treuhandvermögens gepoolt
- Ansprüche an den Pool werden wertpapiermäßig verbrieft (Securitization)
- werden als handelbare Wertpapiere hauptsächlich an institutionelle Anleger veräußert
  
- günstigere Finanzierung für Forderungsverkäufer als beim Factoring, weil
  - ➔ Streuung der Wertpapiere auf Kapitalmarkt
  - ➔ dadurch geringeres Risiko, als Ankauf durch ein einziges Factoringinstitut
  
- 2 Konzepte als Verbriefungsform:
  - a) Konzept der Fondszertifikate
    - Fonds kaufen Anteile am Vermögen des Forderungspools und finanzieren sich über die Ausgabe von Fondszertifikaten
    - Zins- und Tilgungszahlungen an den Fonds werden unverändert an den Investor weitergeleitet
      - ⇒ dadurch ist Laufzeit und Höhe des Investments nicht planbar
      - ⇒ Risiko vorzeitiger Tilgung (Prepayment Risk) relativ hoch für Investor
  
  - b) Anleihekonzzept
    - der o.g. Faktor wird hier beseitigt durch Zwischenschaltung von Finanzinstitutionen, die das Auszahlungsmanagement übernehmen in Form von festen Zins- und Rückzahlungsplänen für die Investoren
      - ➔ die somit reduzierte Unsicherheit bewirkt geringere Renditeansprüche der Geldgeber
      - ➔ aber die Kosten für diese Finanzierungsalternative erhöhen sich

### Vorteile des ABS:

- schnelle Liquidisierung der Vermögenswerte
- Verbesserung der Bilanzoptik bzgl. der Liquiditätskennzahlen und des Verschuldungsgrades
- größere Flexibilität beim Anleihekonzert für die Unternehmen, die in Abstimmung nur mit Ausschüttungsmanagement ihre Zahlungen auf eigene Liquiditätssituation abstellen können
- dadurch sind ABS-Finanzierungen auch für bonitätsmäßig schlechter eingestufte Unternehmen interessant,
  - weil Rating-Agenturen nur die Qualität der verkauften Finanzaktiva und die ABS-Konstruktion beurteilen
  - dadurch besseres Standing möglich, weil durch bonitätsmäßig gute ABS-Papiere niedrigere Finanzierungskosten entstehen
- positive steuerliche Aspekte, wenn Liquidierung der Aktiva steuerlich als Verkauf anerkannt wird (wenn alle Risiken, die mit Finanzaktiva verbunden, auf den Käufer übertragen werden)
  - ⇒ es ergeben sich dann Vorteile wie beim echten Factoring
  - ⇒ Markt ist hier eher bereit Risiken zu übernehmen und verlangt folglich geringere Renditen als Factoringinstitute

## **3.3 Leasing**

- es werden langfristige Nutzungsrechte an beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern durch Miet- und Pachtverträge erworben
- Mieter ist Leasing-Nehmer und Vermieter ist Leasing-Geber
- entgeltliche Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts auf Zeit durch Finanzierungsinstitute und andere Unternehmen, die dafür zugelassen sind
- meist Einschaltung einer Leasing-Gesellschaft als Käufer und Vermieter (indirektes Leasing)
- direktes Leasing, wenn Hersteller des Leasing-Guts als Leasing-Geber auftritt

### Zwei grundsätzliche Formen:

- a) Operating Leasing
- sind normale Mietverträge i.S.d. BGB
  - Vermietung von Massengütern
  - kurzfristige Laufzeiten

- können von beiden Vertragspartnern jederzeit gekündigt werden
- keine vereinbarten Grundmietzeiten und keine Konventionalstrafen bei Kündigung
- Leasing-Gesellschaft übernimmt das Investitionsrisiko
  - ➔ daher muss Objekt meist mehrmals vermietet werden, bis sich Anschaffungskosten amortisiert haben
- der Leasing-Geber hat auch für Wartung und Reparatur zu sorgen und trägt Eigentumsrisiken
- Gefahr der Entwertung durch technischen Fortschritt
  
- keine Probleme bei handels- und steuerrechtlicher Bilanzierung (Leasing-Nehmer: gezahlte Leasingraten sind Aufwendungen; Leasing-Geber: Leasing-Objekt wird aktiviert und über betriebsgewöhnliche ND abgeschrieben)

⇒ Risiko liegt hier beim Leasing-Geber

#### b) Financial Leasing

- Vereinbarung einer festen Grundmietzeit, in der beide Vertragspartner nicht kündigen können
- vereinbarte Grundmietzeit i.d.R. niedriger als betriebsgewöhnliche ND des Leasing-Objekts (50 % bis 75 %)
- hat langfristigen Charakter
- Vermietung von Individualgütern
- Leasing-Rate deckt:
  - Anschaffungs- oder Herstellkosten
  - Zinsen und Risikokosten
  - Betriebskosten (Vertragsanlauf- und Zukunftskosten)
  - Gewinn
- ➔ Kostendeckung durch einmaliges Verleasen möglich

⇒ wirtschaftliches Risiko liegt beim Leasing-Nehmer; er trägt

- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Risiken der Verschlechterung des Leasing-Objektes
- meist auch Verpflichtung das Anlagegut zum Neuwert zu versichern

#### Leasing-Varianten:

##### Sale and Lease Back

- Unternehmen erwirbt Anlagegüter zunächst selbst und veräußert sie dann an eine Leasing-Gesellschaft (Sale)

- diese Leasing-Gesellschaft vermietet die Anlagegüter wiederum an das Unternehmen (Lease Back)
- dient in erster Linie der Liquiditätsbeschaffung, wenn anderweitig keine finanziellen Mittel aufgebracht werden können
- durch Verkauf des Leasingobjektes an den zukünftigen Leasinggeber wird gebundenes Kapital freigesetzt
- gleichzeitig bleibt durch Lease Back der Anlagegegenstand zur Nutzung erhalten

### Spezial-Leasing

- Leasinggut, das speziell auf Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten ist
- kann während und nach Ablauf der Mietzeit nur in dessen Betrieb wirtschaftlich genutzt werden

### Unterscheidung nach Art der Leasing-Gegenstände

- Mobilien-Leasing: Vermietung beweglicher Güter, wie Maschinen und Fahrzeuge.
- Immobilien-Leasing: Vermietung unbeweglicher Wirtschaftsgüter, wie Fabrik- und Verwaltungsgebäude.

### Vertragsgestaltung des Financial Leasing bei Vollamortisation:

- für steuerliche Behandlung ist Vertragsgestaltung ausschlaggebend
- folgende Vertragstypen:

#### c) Leasing-Verträge ohne Optionsrecht

- keine Vereinbarung über Zeitraum nach Ablauf der Grundmietzeit
- Leasing-Nehmer hat kein Recht auf Kauf oder Verlängerung des Mietvertrages
- mehrmalige Vermietung des Leasing-Objektes durch Leasing-Geber
- Leasing-Nehmer kein wirtschaftlicher Eigentümer, da Leasing-Geber auf das Leasing-Objekt einwirken kann
- bei ertragssteuerlicher Behandlung ist entscheidend, ob sich Grundmietzeit mit betriebsgewöhnlicher ND des Leasing-Objektes deckt oder geringer ist

#### d) Leasing-Verträge mit Kaufoption

- Leasing-Nehmer hat das Recht auf Erwerb des Leasing-Objektes nach Ablauf der Grundmietzeit



- Grundmietzeit regelmäßig kürzer als betriebsgewöhnliche ND
  - Kaufpreis i.d.R. nur noch Bruchteil der Anschaffungskosten
- e) Leasing-Verträge mit Mietverlängerungsoption
- Leasing-Nehmer hat das Recht auf Vertragsverlängerung nach Ablauf der Grundmietzeit
  - die Miete während des Verlängerungszeitraums zu zahlende Miete meist nur geringer Prozentsatz der Grundmiete (ca. 10 % der Grundmiete)
  - Leasing-Nehmer kann durch einseitige Willenserklärung den Leasing-Geber von der Einwirkung auf das Leasing-Objekt ausschließen
- ⇒ steuerrechtliche Behandlung des Financial Leasings durch Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) geregelt (siehe Perridon/Steiner S. 451-454)

#### Kosten des Leasing:

- laufende Leasing-Raten
  - Mietraten belaufen sich während der Laufzeit auf 120-150 % des Anschaffungswertes des Leasing-Objektes
  - meist einmalige Abschlussgebühr (ca. 5 % der Anschaffungskosten)
  - ggf. Verlängerungsmiete bzw. Restkaufpreis bei Ausübung einer Kaufoption
- ⇒ Leasing verursacht vielfach relativ hohe Kosten
- ⇒ im Vergleich zum Kreditkauf auf Basis der KW-Methode, ist Kreditfinanzierung vorteilhafter als Leasing

#### Vorteile des Leasing:

- Leasing-Gesellschaften arbeiten meist unbürokratischer als Banken
- Leasing-Gesellschaften nehmen den Unternehmen Verwaltungsarbeit ab (Bilanzierung, Versteuerung, Abschreibung, Verkauf des Leasing-Objekts)
- Leasing wird gern von Unternehmen genutzt, die starres Investitionsbudget besitzen, um Dispositionsspielraum zu erweitern
- 100%ige Fremdfinanzierung ohne Belastung zusätzlicher Sicherheiten (nur bei isolierter Betrachtung einzelner Investitionsobjekte, da bei Betrachtung der Gesamtverschuldung das Leasing ebenfalls Eigenkapital bindet)
- Möglichkeit, sich dem technischen Fortschritt flexibel anzupassen bei kurzen Grundmietzeiten

- organisatorische und personelle Erleichterung des Leasing-Nehmers, wenn Leasing-Geber Instandhaltungskosten übernimmt

#### Nachteile des Leasing:

- Leasing-Nehmer ist bis Ende der Vertragsdauer an ein technisch überaltetes Wirtschaftsgut gebunden
- Leasing-Nehmer kein Eigentümer des Leasing-Objekts
- verursacht hohe Kosten

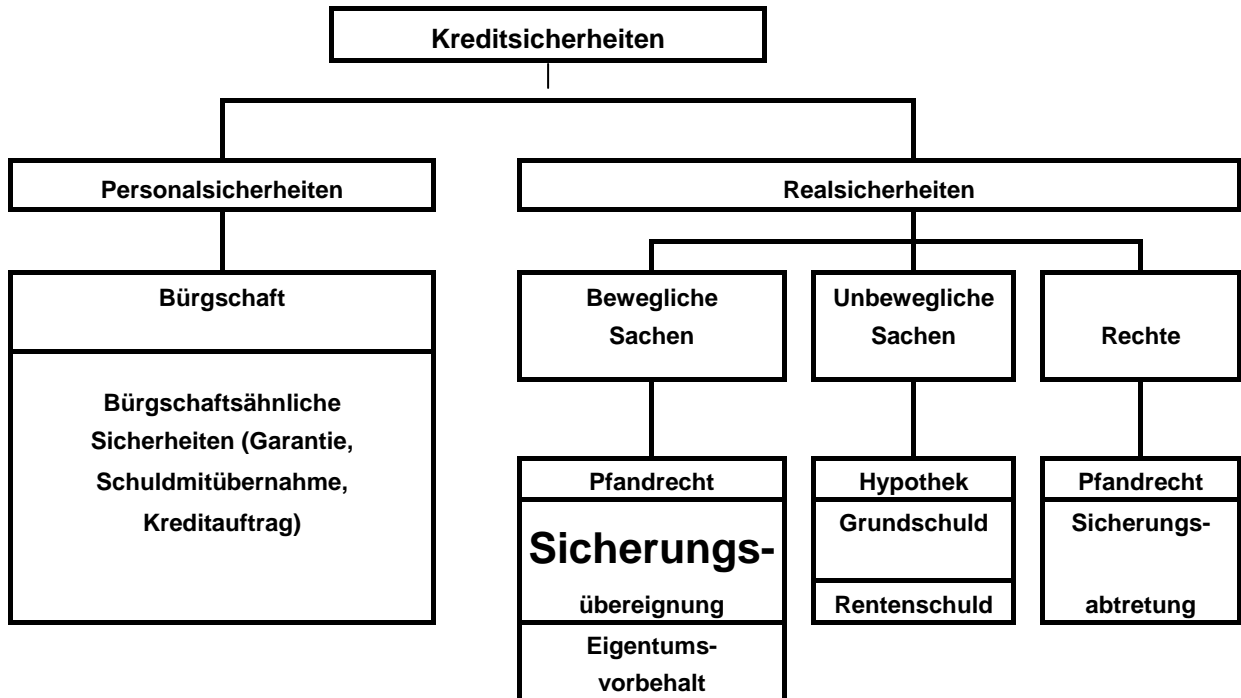
#### Fazit:

- ➔ bei Unternehmen mit guter Ertragslage und damit verbundener hoher Steuerbelastung kann Leasing mit Mischfinanzierungen (Kombination aus Eigen- und Fremdfinanzierung) konkurrieren
- ➔ aber Leasing ist nur in Ausnahmefällen vorteilhafter als Kreditfinanzierung
- ➔ für kleine und mittlere Unternehmen eine gute Möglichkeit Anlagegüter zu finanzieren, da Leasing-Gesellschaften meist unbürokratisch sind  
(keine Sicherheiten nötig, Verschuldungsgrenze nicht so wichtig wie bei Banken)
  - ⇒ aber bei Kreditwürdigkeitsprüfung von Kreditinstituten müssen Leasing-Verträge offen gelegt werden, da diese berücksichtigt werden bei Kreditvergabe

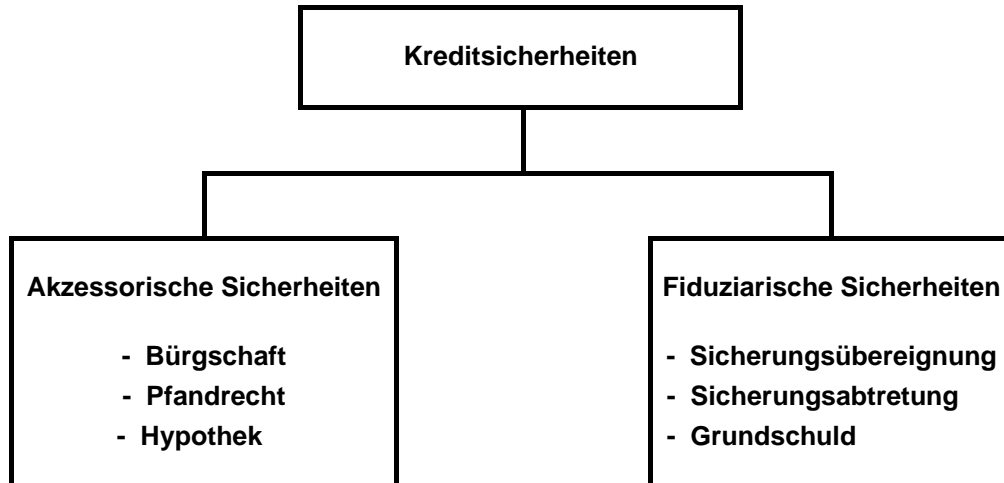
## Kreditsicherheiten

### Systematik der Sicherungsformen

Kreditsicherheiten geben dem Gläubiger die Möglichkeit, sich durch Verwertung der Sicherheiten zu befriedigen, wenn der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Nach der Art der Sicherheit lassen sich Personal- und Realsicherheiten unterscheiden.



Nach der Art der Verbindung von Kredit und Sicherheit unterscheiden wir akzessorische und fiduziarische Sicherheiten:



Akzessorische Sicherheiten sind von dem Bestand der Forderung abhängig (Akzessorium = Nebenanspruch): Mit dem Erlöschen der Forderung (Hauptrecht) erlischt auch die Kreditsicherheit. Beispiel: Hat der Schuldner bei der Bürgschaft zwei Drittel seiner Schuld zurückgezahlt, so haftet der Bürge nur noch für das offen stehende Drittel.

Fiduziarische Sicherheiten (fiducia, lat. = Vertrauen) können auch bei nicht mehr bestehender Forderung verwendet werden, sind also vom Bestand der Forderung unabhängig. Beispiel: Die Bank garantiert dem Inhaber einer Euroscheckkarte die Scheckeinlösung bis zum Höchstbetrag. Diese Garantie ist unabhängig von dem zugrunde liegenden Geschäft, also fiduziarisch.